



C. Optional: Antrag auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht

Immatrikulation (wichtig für alle Bewerber/innen)

Für die Dauer der Promotion ist eine **Immatrikulation gesetzlich zwingend erforderlich** (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 Landeshochschulgesetz).

Sie können sich von dieser Immatrikulationspflicht **nur unter der Voraussetzung befreien** lassen, wenn Sie hauptberuflich (d.h. mindestens mit einer 50%-Stelle und einem Vertrag mit mehr als 6-monatiger Laufzeit) an der Universität beschäftigt sind bzw. sein werden und außerhalb eines Promotionsstudiengangs promovieren.

Ich beantrage die Befreiung von der gesetzlichen Immatrikulationspflicht:

Bitte legen Sie diesem Antrag eine Kopie Ihres Arbeitsvertrags bzw. einen Nachweis über den in Kürze abzuschließenden Arbeitsvertrag bei.

Wir weisen darauf hin, dass auch von immatrikulierten Doktoranden/innen pro Semester **Beiträge** für die Einschreibung bzw. zur Fortsetzung der Immatrikulation (Rückmeldung) erhoben werden und diese **fristgerecht zu bezahlen sind** (derzeit für ein Sommersemester bis spätestens 15.02. bzw. Wintersemester bis spätestens 15.08.). Der Rückmeldebeitrag setzt sich aktuell aus dem Verwaltungskosten-, Studierendenwerks- und Studierendenschaftsbeitrag zusammen.

Nicht immatrikulierte Doktoranden/innen haben **keine** Ansprüche auf Vergünstigungen und Angebote der Universität bzw. des Studierendenwerks, die nur für Studierende gelten, und können auch nicht in der Wählergruppe der eingeschriebenen Promovierenden wählen.

	X
--	----------

► Ort und Datum

► Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin